

Jahrgang 44/2017

Donnerstag, 03. August 2017

Nr. 37

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

210. Bekanntmachung

2-4

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Kreisstadt Bergheim über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Innenstadt – Am Jobberath/An der Stadtmauer“ gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vom 02.08.2017

**Öffentliche Bekanntmachung
der Satzung der Kreisstadt Bergheim über ein besonderes Vorkaufsrecht
für das Gebiet „Innenstadt – Am Jobberath/An der Stadtmauer“
gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
vom 02.08.2017**

Der Haupt-, Sozial- und Personalausschuss der Kreisstadt Bergheim hat im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 01.08.2017 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Satzung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Kreisstadt Bergheim gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Grundstücksflächen zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des städtebaulich neu zu ordnenden Bereichs „Innenstadt – Am Jobberath/An der Stadtmauer“ und umfasst die Grundstücke innerhalb der im beigefügten Lageplan gestrichelt gekennzeichneten Fläche. Der Geltungsbereich wird durch die Eckpunkte der Flurstücke und im Einzelfall durch den Bezugspunkt A definiert. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Das dargestellte Gebiet „Innenstadt – Am Jobberath/An der Stadtmauer“ wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch den Fußweg zwischen Stadtmauer und Geltungsbereich,
- im Osten durch den Parkplatz Beisselstraße (Flurstück 289 Flur 22, Gemarkung Bergheim),
- im Süden durch die Straße Am Jobberath
- im Westen durch das Flurstück 368, Flur 21, Gemarkung Bergheim.

Gemäß dem Liegenschaftskataster des Rhein-Erft-Kreises sind folgende Flurstücke (sowie deren künftige Nachfolger) von dieser Satzung berührt:

Die in der Gemarkung Bergheim, Flur 21 gelegenen Flurstücke Teilfl. 276 und 277, sowie die in Flur 22 gelegenen Flurstücke 169, 202, 220, 231, 232, 237, 238, Teilfl. 297, Teilfl. 298, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, Teilfl. 325, 343, 344.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Innenstadt – Am Jobberath/An der Stadtmauer“ wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Die o. g. Satzung einschließlich des in § 2 der Satzung bezeichneten Plans liegt bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Planung und Umwelt, Bethleheimer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Übereinstimmungserklärung:

Nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Haupt-, Sozial- und Personalausschusses vom 01.08.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

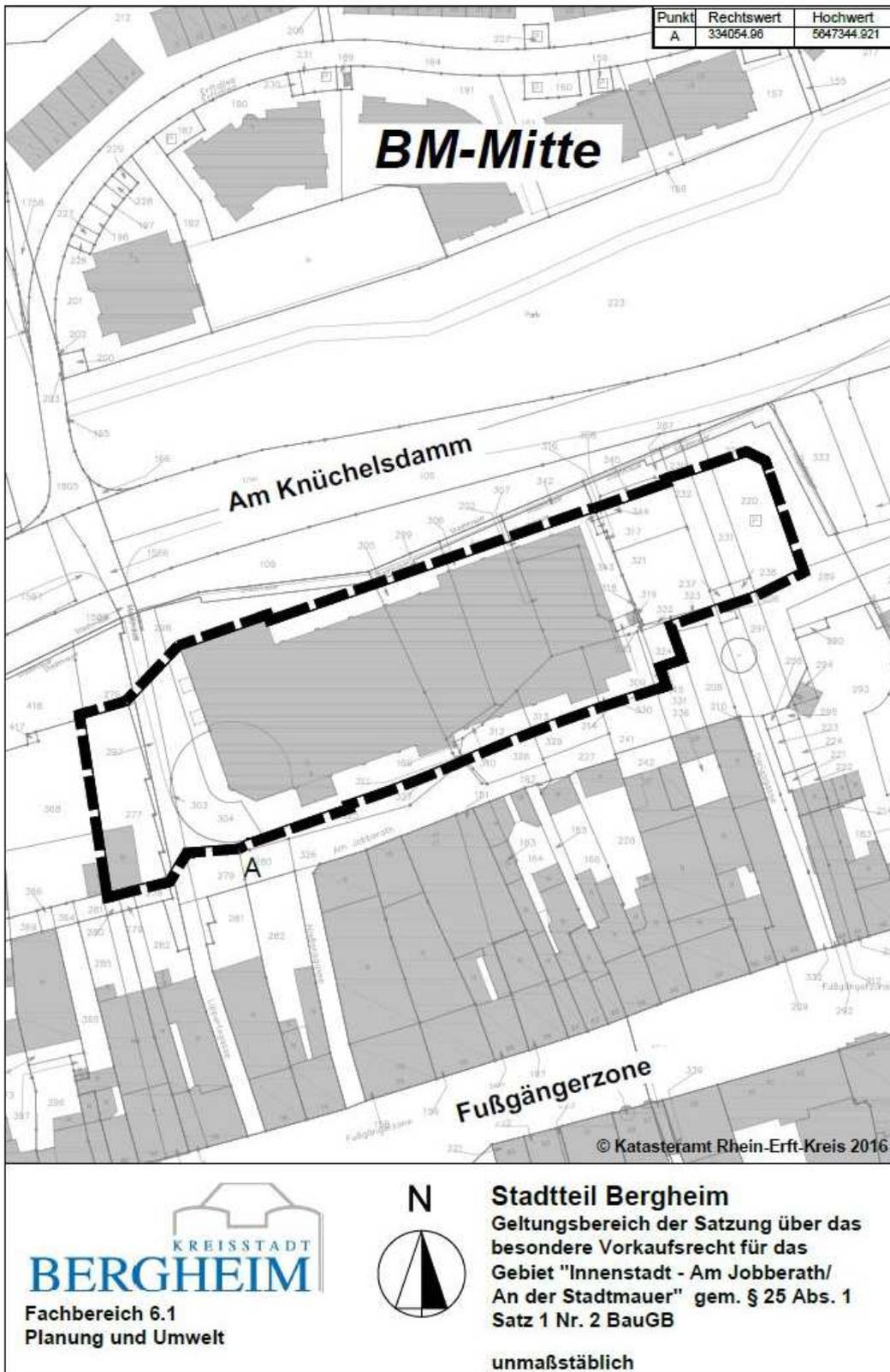
Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Bergheim, 02.08.2017

Der Bürgermeister
gez. Volker Mießler